

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Mannebach

§ 1) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mannebach e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 54441 Mannebach; Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie die Pflege des Feuerwehrbrauchtums und der Kameradschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die aktive und finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Mannebach bei der Anschaffung und Unterhaltung von techn. Ausrüstung, Bekleidung sowie der Unterhaltung der baulichen Anlagen der Feuerwehreinrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 2) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die aktiven Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mannebach sollen grundsätzlich Mitglieder des Vereins sein und werden fortan als aktive Mitglieder geführt. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr Mannebach. Jene Mitglieder gelten ab diesem

Zeitpunkt als Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder gemäß §2, Absatz 5.

Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Für Fördermitglieder gilt §2, Absatz 2 entsprechend. Die Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag, werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, können jedoch von einer Beitragspflicht entbunden werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand mitteilen.

Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Auch nicht auf anteilige Rückerstattung seines laufenden Jahresbeitrages.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 4) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) den Ausschluss eines Mitgliedes
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von höchstens 4 Wochen eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Stimmberechtigt sind aktive- und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 5) Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Kassierer nur im Verhinderungsfall zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für daraus entstehende Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.

Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 6) Kassierer

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Kassenunterlagen zur Prüfung vor.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7) Auflösung des Vereins; Verwendung des Vereinsvermögens

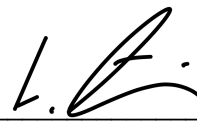
Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Mannebach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit in der Ortsgemeinde Mannebach zu verwenden hat.

§ 8) Inkrafttreten

Die Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.01.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mannebach, 17.01.2020



Luca Arnoldi
1. Vorsitzender